

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Schulwegsicherheit Schleißheimer Straße / Gabelsberger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03045 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt
am 20.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19130

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03045

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 10.03.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt hat am 20.10.2025 die
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03045 beschlossen.

Darin wird gefordert:

1. Umgehende Schaffung einer geschützten Fußgänger*innenführung an der
Gabelsberger Straße
2. Sollte dies nicht umsetzbar sein, alternativ Aufstellung einer temporären Bedarfsampel
auf Höhe Schleißheimer Str. 36 (Kindergarten), um den sicheren Zugang zum
Durchgang zur Maßmannstraße / Gabelsbergerstraße zu ermöglichen.
3. Sperrung der Schleißheimer Str. in diesem Abschnitt für Durchfahrtsverkehr von
Bussen LKW und Tempo 30 für die Dauer der Baustelle

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung
(GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den
laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer
Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss
diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4
der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit Beginn des zweiten Bauabschnitts im Projekt „Männerwohnheim an der Gabelsberger-
straße / Ecke Schleißheimer Straße“ musste aufgrund erheblicher Risiken durch die Abbruch-
und Entkernungsarbeiten der Gehweg entlang der Gabelsberger Straße gesperrt werden. Eine
sichere Fußwegführung war und ist jederzeit über 3 Lichtsignalanlagen möglich, was einen
Umweg bedeutet, aber verkehrssicher ist.

Nach Abschluss der intensiven Entkernungsarbeiten hat das Mobilitätsreferat die örtliche Situation erneut überprüft und mit den Projektverantwortlichen erreicht, dass ein Fußgängerschutztunnel errichtet wird. Dieser ist inzwischen durch das Mobilitätsreferat angeordnet und vor Ort umgesetzt worden. Der Fußverkehr kann seither wieder gefahrenfrei und ohne Umwege an der Baustelle entlanggeführt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03045 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 20.10.2025 kann entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Dem Antrag auf einer gesicherten Fußgängerführung auf der Nordseite der Gabelsberger Straße wird entsprochen. Die Umsetzung vor Ort ist bereits erfolgt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03045 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 20.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

D-HAII-BA- BA-Geschäftsstelle Mitte

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- ☐ Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.
- ☐ Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- ☐ Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.33

zur weiteren Veranlassung